

Satzung zur 6. Änderung der Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages in der Stadt Esens (Gästebeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 258), und der §§ 1, 2 und 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), hat der Rat der Stadt Esens in seiner Sitzung am 10. Oktober 2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages in der Stadt Esens (Gästebeitragssatzung) vom 17. Juli 2006 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 8 vom 31.07.2006), zuletzt geändert durch Satzung vom 09. Dezember 2019 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 14 vom 30.12.2019), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 5 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Der Aufwand nach Satz 1 soll wie folgt gedeckt werden:
zu 49 % durch Gästebeiträge
zu 12 % durch Tourismusbeiträge
zu 8 % durch sonstige Entgelte und Gebühren
zu 31 % durch öffentlichen Anteil.

2. § 4 Beitragshöhe:

In Absatz 1 wird der Gästebeitrag für die Hauptsaison wie folgt geändert:

- a) für Personen ab 16 Jahre von 2,80 Euro auf 3,20 Euro
- b) für Personen ab 6 Jahre bis einschließlich 15 Jahre von 1,10 Euro auf 1,00 Euro

In Absatz 3 wird der Jahresgästebeitrag geändert:

- a) für die in Abs. 1 unter a) genannten Personen von 78,40 Euro auf 89,60 Euro
- b) für die in Abs. 1 unter b) genannten Personen von 30,80 Euro auf 28,00 Euro

In Absatz 5 wird der pauschalierte Gästebeitrag für die in Absatz 1 unter a) genannten Personen wie folgt geändert:

- a) bei Eigennutzung von 1 bis 9 Übernachtungen von 25,20 Euro auf 28,80 Euro
- b) bei Eigennutzung von 10 bis 18 Übernachtungen von 50,40 Euro auf 57,60 Euro
- c) bei Eigennutzung von 19 bis 27 Übernachtungen von 75,60 Euro auf 86,40 Euro.

für die in Absatz 1 unter b) genannten Personen:

- a) bei Eigennutzung von 1 bis 9 Übernachtungen von 9,90 Euro auf 9,00 Euro
- b) bei Eigennutzung von 10 bis 18 Übernachtungen von 19,80 Euro auf 18,00 Euro
- c) bei Eigennutzung von 19 bis 27 Übernachtungen von 29,70 Euro auf 27,00 Euro.

3. § 8 Absatz 1 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

die Buchungsdaten -wie in § 7 genannt- über der bei ihm gegen Entgelt oder Kostenerstattung verweilenden beitragspflichtigen Personen, sind über das Online-Meldesystem digital zu erfassen. Die Gästekarte ist dem Beitragspflichtigen spätestens bei Ankunft auszuhändigen. Der Tourismusbetrieb Esens-Bensersiel rechnet über das digitale System direkt mit dem Wohnungsgeber ab. Ausnahmen von diesem Verfahren sind nur auf begründeten Antrag durch den Tourismusbetrieb Esens-Bensersiel möglich.

4. Neu eingefügt: § 11 Datenverarbeitung

(1) Die Stadt Esens kann zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge im Rahmen dieser Satzung die erforderlichen personenbezogenen und grundstückbezogenen Daten gemäß den jeweils gültigen Fassungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Niedersächsischen Datenschutzgesetz (NDSG), jeweils in Kraft getreten am 25. Mai 2018, in Verbindung mit § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) bei Städten und Gemeinden, Sozialversicherungsträgern, beim Finanzamt, Amtsgericht, bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften, bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Stadt Esens, Vorbesitzer, Vermieter, Verpächter, Eigentümer, bei anderen Behörden, Ver- und Entsorgungsunternehmen und Tourismusbetrieben erheben.

(2) Weitere, bei den in Abs. 1 genannten Datenquellen vorhandene personen- und grundstücksbezogene Daten dürfen erhoben werden, soweit sie für die Veranlagung zu den Beiträgen nach dieser Satzung erforderlich sind. Die erhobenen Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Beitragserhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind Benutzerabsicherungen eingerichtet und Zugriffsrechte vergeben worden.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Esens, den 10. Oktober 2022

Stadt Esens

L.S.

Emken
Bürgermeisterin

Hinrichs
Stadtdirektor
